

TWC

RAHMENAUSSCHREIBUNG 2018

A. Allgemeines

AMF Genehmigung

B. Organisation

Das vorliegende Motorsportreglement gilt für die Veranstalter und Promotoren:

Rainer Werner
Hierzenbergerstraße 24
5310 Mondsee

Kontakt:

Tel: +43 664 1148121

Email: office@hotel-sonnwirt.at

und

Krenek Motorsport spol. s r.o.
Revolucni 246
25064 Mesice
Czech Rep.

Kontakt:

Email: info@krenek.cz

Tel: +420 602 267 249

Ziel des Motorsportreglements ist die Gewährleistung der Chancengleichheit aller Teilnehmer, sowie die Förderung des Breitensports im Tourenwagen, die dem Motorsportreglement entsprechen. Dieses Motorsportreglement gilt für sämtliche Veranstaltungen sowie für seine Teilnehmer als verbindlich. Das Motorsportreglement ist gültig bis zum 31.12.2018. Die Veranstaltungen sind als zonen-offene Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung ausgeschrieben. Offenkundige Reglementfehler können jederzeit berichtigt werden.

C. Rechtsgrundlage des Cups

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) inkl. Anhängen
- Nationales Sportgesetz der AMF
- Rundstreckenreglement der AMF
- Rahmenausschreibung Tourenwagen Cups
- Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code)
- Sportliches und technisches Reglement dieser Serie mit den von der AMF genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit evtl. Änderungen und Ergänzungen

D. Durchführungsbestimmungen

Der Veranstalter ist berechtigt, während der Saison Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die nach Genehmigung durch die AMF zur Ausschreibungsgrundlage der Serie werden, auch vor Ort und vor Beginn der Abnahme.

1. Veranstaltung

Ziel der Veranstaltung ist insbesondere die Förderung des nationalen Rundstreckensports auf permanenten Rennstrecken im Inland und im benachbarten Ausland.

2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Fahrer aus dem In- und Ausland, die im Besitz einer für das Jahr 2017 gültigen nationalen oder internationalen Bewerber- und/oder Fahrerlizenz der AMF sind oder einer anderen der FIA angeschlossenen ASN. Nicht zur Teilnahme berechtigt sind Werksteams oder werkunterstützte Teams bzw. Fahrer. Die Organisation behält sich das Recht vor, Einschreibungen ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

3. Bewerber

Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine Firmen- oder Club Bewerberlizenz der AMF oder einer anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2018 besitzen.

4. Nennung

Nennschluss ist jeweils 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung. Der Veranstalter ist berechtigt, Nennungen nach seinem Ermessen abzulehnen. Die Nennung erfolgt ausschließlich mit dem aktuellen Nennformular 2018 und der dazugehörigen Wagenkarte/dem Wagenpass für 2018. Die Nennung kann auch online durchgeführt werden. Die Wagenkarte ist Bestandteil der Nennung.

Die Nennung für einzelne Veranstaltungen ist möglich.

5. Einschreibgebühr und Nenngeld

Die Jahreseinschreibgebühr für den Tourenwagencup 2018 beträgt € 490,--. Die Einschreibgebühr für eine Veranstaltung beträgt € 150,--.

Das Nenngeld für eine Veranstaltung richtet sich nach dem jeweiligen Nenngeldvorschriften der einzelnen Veranstaltungsausschreibungen.

6. Fahrerlizenz

Eine AMF - Tageslizenz kann vor Ort (an der Rennstrecke) gegen eine Gebühr von € 71,00 erworben werden. Teilnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, benötigen für den Erwerb der nationalen Tageslizenz einen Wohnsitz in Österreich und zusätzlich eine Freigabe ihres jeweiligen Landesverbandes (z.B. DMSB, ASS etc.). Der Teilnehmer ist verpflichtet die Freigabe rechtzeitig zu beantragen, da eine Freigabe vor Ort nicht möglich ist. Eine AMF - Jahreslizenz mit Unfallversicherung ist direkt bei der AMF zu beantragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet die Jahreslizenz rechtzeitig zu beantragen, da ein Erwerb vor Ort nicht möglich ist.

Anwärter für Motorsportlizenzen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, müssen ein ärztliches Attest vorweisen, welches besagt, dass sie zum Betreiben des Motorsportes geeignet sind. Dieses Attest muss auf einem besonderen Formblatt erfolgen, das auf der AMF -Internet-Seite www.austria-motorsport.at heruntergeladen werden kann.

Diese Bestimmung gilt insbesondere für Tageslizenz-Bewerber. Das vom Hausarzt gezeichnete Formular ist vor Ort vorzulegen.

7. Unfallversicherung

Inhaber einer gültigen AMF Fahrerlizenz sind gemäß den AMF Automobilsportlizenz-bestimmungen unfallversichert. Alle Fahrer, die einer anderen ASN angehören und evtl. nicht automatisch mittels Fahrerlizenz versichert sind, sind verpflichtet eine eigene Unfallversicherung abzuschließen und eine Kopie des Vertrags bei der Administration vorzulegen.

8. Zugelassene Fahrzeuge

Alle von der FIA, AMF oder einer anderen ASN homologierten Fahrzeuge (auch bereits abgelaufene Homologationen) können eine Starterlaubnis erhalten.

Klasse 1	Tourenwagen der Klasse TCN2 (FIA) und TCR
Klasse 2	Renault Clio Cup IV
Klasse 3	Renault Clio Cup III
Klasse 4	Chevrolet Cruze Cup
Klasse 5	Renault Twingo Cup
Klasse 6	Markenpokalfahrzeuge Open

Für die Bildung einer eigener Klasse sind mehr als 6 Fahrzeuge baugleicher Markenpokalfahrzeuge notwendig. Bei weniger als 6 Fahrzeugen erfolgt die Einteilung in der Klasse Tourenwagen Open.

9. Technik

Alle Fahrzeuge müssen uneingeschränkt den technischen und Sicherheitsbestimmungen der FIA, Anhang J entsprechen.

Das technische Reglement jeder Klasse wird bis 28.02.2018 veröffentlicht und ist Bestandteil dieser Ausschreibung.

Alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

10. Reifen

Es sind Reifen für die Klassen 1,2,3,4 und 5 vorgeschrieben. Ein Reifendienst steht bei allen Veranstaltungen zur Verfügung

11. Dokumentenabnahme

Folgende Dokumente müssen vom Fahrer / Bewerber vorgelegt werden:

- Bewerberlizenz
- Fahrerlizenz
- Gegebenenfalls Auslandsstartgenehmigung

12. Werbevorschriften und Startnummern am Fahrzeug

Unter Beachtung der FIA / AMF Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen müssen an allen Wettbewerbsfahrzeugen die vorgeschriebenen Werbeaufschriften, Logos und Startnummern in Training, Qualifikation und Rennen des Tourenwagen Cups angebracht sein. Sie sind nach Größe, Art, Anzahl und Anbringungsort durch den Beklebensplan 2018 festgelegt und bekannt gegeben. Der Beklebensplan 2018 ist Teil des Reglements. Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer von der Wertung ausgeschlossen werden. Alle Flächen, die laut Beklebensplan nicht belegt sind, sind für eigene Werbeaufschriften freigestellt, wobei deren Abstand zu den Startnummern und der Pflichtbeklebung mindestens 30 mm betragen muss.

13. Technische Abnahme / technische Kontrollen

Bei der technischen Abnahme müssen die Fahrer mit dem Wettbewerbsfahrzeug vorstellig werden. Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es im Tourenwagen Cup zum Einsatz kommt, und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Für die technische Abnahme ist eine Verplombungsmöglichkeit von Motor und Getriebe vorgeschrieben.

Der/Die Fahrer muss/müssen persönlich mit ihrer Sicherheitsausrüstung bei der technischen Abnahme vorstellig werden. Zur technischen Abnahme muss die komplette Pflichtbeklebung am Fahrzeug angebracht sein. Fahrzeuge, die während der Veranstaltung einen Unfall erlitten haben, sind vor Wiederteilnahme an der Veranstaltung unaufgefordert der Technischen Abnahme vorzuführen.

Grundsätzlich kann von der Organisation in Abstimmung mit den Sportkommissaren jedes Fahrzeug zu einer weiteren technischen Untersuchung, auch außerhalb des Veranstaltungsortes, bestimmt werden. Bewerber und Fahrer haben die Anweisungen der Technischen Kommissare zur Überprüfung und Nachkontrolle der Fahrzeuge jederzeit zu befolgen. Die Technischen Kommissare sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, die Wettbewerbsfahrzeuge in allen Punkten zu kontrollieren.

Folgende Dokumente sind vorzulegen:

FIA oder ASN Homologationsunterlagen, Wagenpass oder AMF Wagenkarte.

Die Abnahme erfolgt durch einen nominierten Techniker.

14. Zeitplan

Der Ablauf des Tourenwagen Cups erfolgt gemäß Zeitplan. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Zeitplan zu ändern und Einzelwettbewerbe zu verlegen oder abzusagen.

15. Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht. Für unentschuldigtes verspätetes Erscheinen oder Fernbleiben wird ein Bußgeld in Höhe von 100,00 Euro erhoben, bzw. nach Ermessen des Sportkommissars, zahlbar an die AMF.

16. Distanz der Trainings und Rennen eines Rennwochenendes

- 2 Qualifikationstraining je 30 Minuten
- 2 Rennen je 25 Minuten

1 Stunden Rennen

- 1 Qualifikationstraining 30 Minuten
- 1 Rennen über 60 Minuten

17. Qualifikation

Jeder Fahrer muss im Qualifikationstraining mindestens drei gezeitete Runden zurücklegen, um sich für das Rennen zu qualifizieren. Der Rennleiter, ist in Abstimmung mit dem Sportkommissar, berechtigt auch Fahrer zuzulassen, die sich nicht qualifiziert haben und einen schriftlichen Antrag auf Startzulassung gestellt haben. Diese Fahrer starten aus den letzten Positionen des Starterfeldes. (Bei mehreren Fahrern erfolgt die Reihung nach Einreichung eines schriftlichen Antrags auf Startzulassung).

18. Startaufstellung

Die Boxengasse wird mittels grüner Ampel und Signal 10 Minuten vor dem Start geöffnet und wird nach 5 Minuten mittels roter Ampel geschlossen. Teilnehmer die nicht rechtzeitig aus der Boxengasse zur Startaufstellung gefahren sind, müssen aus der Boxengasse nachstarten.

Die Startaufstellung zum Rennen 1 erfolgt anhand der gemessenen Trainingszeiten, die im Qualifikationstraining ermittelt werden.

Die Startaufstellung zum Rennen 2 ergibt sich nach Zieleinlauf von Rennen 1.

Sobald das Fahrzeug seine Startposition erreicht hat muss der Motor abgestellt werden.

Die Startprozedur wird wie folgt abgehalten:

5 Minuten Tafel

3 Minuten Tafel – Helfer und Funktionäre Startplatz räumen, ein Helfer pro Fahrzeug ist gestattet

1 Minuten Tafel – Starten der Motoren, alle Helfer verlassen den Startplatz

Grüne Flagge – Beginn der Einführungsrunde

19. Startprozedere (Artikel 7 AMF Rundstreckenreglement)

Der Start zu den Rennen erfolgt als stehender Start

1) Nach dem Zeichen „15 Sekunden“, wird den Teilnehmern nach Ablauf der angezeigten Sekunden mit einer grünen Flagge bzw. durch Zeigen eines grünen Lichtes der Start in die Formationlap angezeigt. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen darf nicht mehr als 3 Fahrzeug-Längen betragen. Während dieser Runde besteht Überholverbot (Probearts in dieser Runde sind verboten).

(2) Nach Beendigung der Einföhrungsrunde sind die Startplätze wieder einzunehmen.

(3) Nachdem die Teilnehmer auf ihrer vorgesehenen Startposition stehen, wird am Ende des Feldes von einem Offiziellen die grüne Flagge gezeigt. Danach zeigt der Starter den Teilnehmern die Tafel „5 Sekunden“ und schaltet anschließend, beim Start durch Lichtzeichen, die Startampel auf Rot. Nach 4 bis 7 Sekunden wird das rote Licht ausgeschaltet, womit das Startzeichen gegeben ist.

Sieger ist der Fahrer, der die vorher festgelegte Distanz als Schnellster zurückgelegt hat. Jedes Rennen wird vom Rennleiter mit der Zielflagge abgewinkt.

20. Besondere Bestimmungen 1 Stunden Rennen

Zum 1 Stunden Rennen sind nur eingeschriebene Fahrer der Veranstaltung zugelassen.

Es sind Einzelstarter (ein Fahrer, ein Fahrzeug), Fahrerteams (2 Fahrer, ein Fahrzeug) zugelassen.

Die beste erzielte Qualifikationszeit aus dem Qualifikationstrainings zählt für die Startaufstellung des Rennens. Bei den Fahrerteams ist die beste erzielte Qualifikationszeit die Startposition für den 1. Turn.

Jeder Teilnehmer muss zwischen der 25 und der 35 Rennminute seinen Pflichtboxenstopp absolvieren. Der Pflichtboxenstopp beträgt bei allen Rennen 180 Sekunden. Die Messung der Zeit beginnt mit dem Passieren der PIT IN Line und endet mit der PIT OUT Line. Die PIT IN Line und die PIT OUT Line werden mittels Tafeln markiert. Nachtanken ist nicht erlaubt!

Die maximale Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse beträgt 60 km/h.

21. Wertungsläufe

Jedes Rennen wird einzeln gewertet. Um gewertet zu werden, muss ein Teilnehmer mindestens 75 % der Distanz des Klassen-Ersten zurückgelegt haben. Die Zeitmessung obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, abhängig von der Teilnehmerzahl in den einzelnen Klassen, das Qualifying und das Rennen in ein oder mehrere Qualifyings und Wertungsläufen durch zu führen. (z.B. Rennen Gruppe A und Rennen Gruppe B)

22. Parc fermé

Die parc fermé Bestimmungen gelten für sämtliche Wertungsläufe und Qualifikationstrainings. Die Fahrzeuge der abgewinkten Teilnehmer sind, gemäß den Anweisungen des Rennleiters und der zuständigen Offiziellen, im sog. parc fermé abzustellen. Fahrzeuge, die am Qualifikationstraining und/oder an den Rennen teilgenommen haben, jedoch nicht die Ziellinie überfahren haben und/oder nicht mit eigenem Antrieb den parc fermé aufsuchen können, unterliegen gleichfalls den parc fermé Bestimmungen. Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, sein Fahrzeug unmittelbar in den parc fermé abzustellen.

23. Boxengasse

Die Boxengasse darf nur in der vorgeschriebenen Richtung befahren werden. Die max. gefahrene Geschwindigkeit in der Boxengasse darf 60 km/h nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Geschwindigkeit im Training/Qualifikationstraining erfolgt die Rückreihung in der Startaufstellung um mindestens 3 Startplätze. Im Rennen wird das Überschreiten der Geschwindigkeit mit einer Drive Through Strafe geahndet. Die Geschwindigkeit wird durch einen Sachrichter festgestellt. Personen unter 14 Jahren sowie Hunde (und sonst. Tiere) haben keinen Zutritt zu der Boxengasse.

24. Veranstaltungswertung

Es werden die Ergebnisse des 1. und 2. Rennens als Einzellauf gewertet und geehrt. Die Punktevergabe erfolgt nach Klassenergebnis anhand der Wertungstabellen 2018. Die 3 Erstplatzierten jeder Klasse erhalten einen Pokal.

25. Gesamtjahreswertung

Für die Gesamtjahreswertung zählen die besten erzielten Einzelergebnisse.

Ein rechtskräftig mit Ausschluss oder Enthebung geahndeter Verstoß eines Fahrers/Bewerbers in einem meisterschaftsähnlichen Bewerb der AMF wird in der Wertung des betroffenen Bewerbers folgendermaßen berücksichtigt:

- Beim ersten Verstoß in der laufenden Saison werden keine Punkte vergeben
- Beim zweiten Verstoß in dieser Saison erfolgt die Streichung aus der betreffenden Wertung des meisterschaftsähnlichen Bewerb der AMF.

Eine dementsprechende Entscheidung ist dem betroffenen Fahrer/Bewerber zugleich mit der Entscheidung hinsichtlich des Ausschlusses/der Enthebung nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und eine dementsprechende Rechtsmittelbelehrung ist durchzuführen. Das Recht des solcherart ausgeschlossenen/enthobenen Fahrers/Bewerbers auf Anrufung des nationalen Berufungsgerichtes bleibt davon unberührt.

Die Punktevergabe erfolgt pro Rennen nach Klassenergebnis anhand der Wertungstabelle 2018 für Teilnehmer von ASN´s der FIA Zone Zentraleuropa.

Bei der Jahresabschlussfeier 2018 werden folgende Preise vergeben:

- Die ersten drei Plätze einer jeden Klasse

26. AMF Ehrung

Bei der Jahressiegerehrung der österreichischen Staatsmeister ehrt die AMF den Gesamtjahressieger des Tourenwagen Cups.

27. Fahrdisziplin

Gefährliche Überhol- und Bremsmanöver, rücksichtsloses Fahren, Unfälle etc. sind zu unterlassen und werden grundsätzlich der Rennleitung gemeldet und können mit dem Ausschluss aus der Wertung geahndet werden.

28. Verstöße gegen das Motorsportreglement

Fahrer, die ihr Fahrzeug wissentlich in einem Zustand vorführen, bzw. in Qualifikationstraining / Rennen einsetzen, das nicht den im Nennformular und / oder auf der Wagenkarte gemachten Angaben entspricht, oder aber eine technische Untersuchung verweigern, können – unbeschadet eines Ausschlusses von der Wertung – von den Sportkommissaren, oder vom AMF Sportgericht bestraft werden. Jegliche Verstöße gegen das technische Reglement, aus welchem sich der betreffende Fahrer oder Teilnehmer einen Wettbewerbsvorteil verschafft oder verschaffen könnte, sind mindestens mit dem Ausschluss aus der Tageswertung zu bestrafen, werden veröffentlicht. Bei Verwendung eines reglementwidrigen Fahrzeugs sind die Sportkommissare von sich aus berechtigt, einen Ausschluss auszusprechen, ohne dass es eines formellen Protestes bedarf.

29. Proteste

Es gelten das Protestrecht und die Protestfristen der FIA und der AMF. Nach Abschluss des Protestverfahrens hat der jeweils Unterlegene sämtliche Kosten, nach Entscheid SK/NBG, insbesondere die Demontage- und Montagekosten zu tragen.

30. Rechte des Veranstalters

Den Veranstaltern des Tourenwagen Cups bleibt es vorbehalten alle, durch höhere Gewalt, aus Gründen der Sicherheit, durch behördliche Auflagen, zur Erhaltung der Chancengleichheit, zur Erhaltung der Attraktivität des Tourenwagen Cups, erforderlich werdende Änderungen insbesondere der Ausschreibung, dem Zeitplan, den Durchführungsbestimmungen, dem Motorsportreglement vorzunehmen, und auch Veranstaltungen abzusagen. Schadenersatzansprüche aufgrund derartiger Maßnahmen sind ausgeschlossen.

Der Veranstalter kann bei allen Rennen einen Race Direktor nominieren.

31. Streitigkeiten

Soweit Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden, ist Gerichtsstand Salzburg vereinbart und durch jeden Teilnehmer im Sinne Punkt 29. „Allgemeine Vertragserklärung der Teilnehmer“ mit Abgabe der Nennung schriftlich anzuerkennen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Veranstaltern einerseits und den Teilnehmern andererseits unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

32. Allgemeine Vertragserklärungen der Teilnehmer

Die nachstehenden allgemeinen Vertragserklärungen sowie der darin enthaltene Haftungsausschluss sind von allen Bewerbern, Fahrern (all diese im folgenden „Teilnehmer“ genannt) spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung (Nennung) durch schriftliche Erklärung anzuerkennen.

Die Bestimmungen dieses Punktes 29. stehen jedoch unabhängig von einer derartigen schriftlichen Erklärung als Bestandteil dieses Reglements in Geltung und sind für sämtliche Teilnehmer, insbesondere Bewerber und Fahrer, jedenfalls verbindlich. Die Teilnehmer haben zu versichern, dass die in der Nennung gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Der Fahrer uneingeschränkt den Anforderungen der Wettbewerbe entspricht, das Fahrzeug in allen Punkten den technischen Bestimmungen entspricht, das Fahrzeug in allen Teilen, zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die technischen Kommissäre untersucht werden kann, das Fahrzeug nur in technisch und optisch einwandfreiem Zustand einzusetzen, die Beklebung des Fahrzeugs mit den Sponsorenaufklebern dem gültigen Beklebensplan entspricht.

Die Teilnehmer haben weiter zu erklären, dass sie von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile), den Bestimmungen der AMF, dem Motorsportreglement der TWC, der Rechts- und Verfahrensordnung, den Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie diese als für sich verbindlich anerkennen und sie befolgen werden.

Bewerber und Fahrer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Rechtsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadenersatzanspruch begründen, gegen sich gelten lassen.

33. Verantwortlichkeit

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nach diesem Reglement oder der Ausschreibung kein Haftungsausschluss vereinbart ist.

34. Haftungsverzicht

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren

Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die OSK, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Schiedsvereinbarung

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzubrufen.

- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

35. Flaggen im Motorsport

Rote Flagge (geschwenkt):

Bei Abbruch des Trainings oder Rennens wird diese Flagge an der Start/Ziellinie geschwenkt. Gleichzeitig setzen alle Flaggenposten entlang der Strecke diese Flagge ein. Alle Fahrer müssen sofort ihre Geschwindigkeit reduzieren und im Training zur Boxenstraße und im Rennen zur Startlinie fahren. Überholverbot, zum sofortigen Anhalten bereit sein.

Schwarz - weiß - karierte Flagge (geschwenkt):

Zielflagge, diese Flagge wird an der Ziellinie geschwenkt und zeigt das Ende des Trainings/Rennens an.

Schwarze Flagge (stillgehalten):

Diese Flagge (bei Start/Ziel in Verbindung mit einer Tafel mit der Startnummer des betroffenen Fahrers) zeigt dem Fahrer an, dass er sich beim nächsten Passieren der Boxeneinfahrt, bei seiner Box oder einem in der Ausschreibung definierten Platz, einfinden muss. Er darf das Rennen nicht mehr aufnehmen. Auch wenn ein Fahrer, gleich aus welchen Gründen, diesem Signal nicht folge leistet, wird diese Flagge nicht länger als vier Runden lang angezeigt.

Schwarze Flagge mit einem Orangen Kreis von 40 cm Durchmesser (stillgehalten):

Technischer Defekt; diese Flagge zeigt (in Verbindung mit einer Tafel mit der Startnummer) dem betroffenen Fahrer an, dass sein Fahrzeug mechanische Probleme hat, durch die er bzw. andere gefährdet werden könnten; er muss sich in der nächsten Runde in seiner Box einfinden. Falls der Defekt zur Zufriedenheit des Technischen Chefkommissars behoben werden kann, darf der Teilnehmer das Rennen fortsetzen.

Schwarz-weiße Flagge, diagonal geteilt (stillgehalten):

Verwarnflagge; diese Flagge wird (in Verbindung mit einer Tafel mit der Startnummer) dem betroffenen Fahrer nur einmal gezeigt; sie informiert den Fahrer, dass er wegen unsportlichen Verhaltens verwarnt wurde.

Diese Flaggenzeichen können, falls der Rennleiter dies für notwendig erachtet, auch entlang der Strecke gezeigt werden.

Flaggen, die vom Flaggenposten eingesetzt werden:

Rote Flagge (geschwenkt): Siehe Rennleiter

Gelbe Flagge, Gefahrenflagge:

einfach geschwenkt: Geschwindigkeit erheblich reduzieren, Überholverbot, bereit sein zum Ausweichen – Gefahr neben oder auf Teilen der Strecke!

doppelt geschwenkt: zusätzlich zum Anhalten bereit sein – Gefahr, Strecke teilweise oder ganz blockiert! Diese Flaggen sollten vom Streckenposten unmittelbar vor dem Gefahrenbereich eingesetzt werden, in bestimmten Fällen kann der Rennleiter aber anordnen, dass mehrere Posten vor dem Gefahrenbereich diese Flagge zeigen. Zwischen der ersten Gelben Flagge und der Grünen Flagge, die hinter dem Vorfall gezeigt wird, besteht Überholverbot.

Gelbe Flagge mit roten Streifen (stillgehalten):

Flüssigkeit (Öl, Wasser) oder Verunreinigung – in dem Bereich nach dem Flaggenposten – auf der Fahrbahn; wird entsprechend den Umständen, zumindest 4 Runden lang gezeigt, bis die Oberfläche wiederhergestellt ist. Das Zeigen der grünen Flagge danach ist nicht erforderlich.

Blaue Flagge (geschwenkt):

Informiert einen Fahrer, dass er von einem schnelleren Teilnehmer überholt wird (während des Trainings). Während des Rennens zeigt die Flagge an, dass der Fahrer überrundet wird – er muss dem nachfolgenden Fahrer ehest möglich Platz machen.

Die Flagge stillgehalten informiert einen Fahrer der die Boxen verlässt, dass sich auf der Strecke Fahrzeuge nähern.

Weißer Flagge (geschwenkt):

Zeigt dem Fahrer an, dass sich im Bereich des Flaggenpostens ein viel langsames Fahrzeug befindet.

Grüne Flagge (geschwenkt):

Strecke frei! Wird vom Streckenposten eingesetzt, der sich unmittelbar nach einem, durch Gelbe Flaggen angezeigten, Gefahrenbereich befindet.

Weißer Tafel mit schwarzer Aufschrift „SC“:

Mind. 60 x 80 cm groß und 40 cm hohe Buchstaben, wird bei Rundstreckenrennen bei Safety-Car-Phasen gezeigt.

Die Blauen, Gelben, Grünen, Roten und Weißen Flaggen können durch Lichtsignale unterstützt werden.

36. Veranstaltungen

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| 27. - 29. April 2018 | Hungaroring FIA ZONE / ÖTM |
| 18. - 20. Mai 2018 | Red Bull Ring FIA ZONE / ÖTM |
| 04. – 05. August 2018 | Grobnik FIA ZONE / ÖTM |
| 17. – 19. August 2018 | Slovakiaring FIA ZONE / ÖTM |
| 08. - 10. September 2018 | Brno FIA ZONE / ÖTM |

Änderungen vorbehalten

Bei jeder Veranstaltung besteht jeweils die Möglichkeiten an Test- und Einstellfahrten teilzunehmen.

37. Wertungstabelle 2018

Die Punktevergabe im Tourenwagen Cup erfolgt nach einem Teilnehmer abhängigen Punktesystem. (siehe Tabelle)

Starter in der Klasse →

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	6	7,67	8,5	9	9,33	9,57	9,75	9,89	10	10,09	10,17	10,23	10,29	10,33	10,38
2		4,33	6	7	7,67	8,14	8,5	8,78	9	9,18	9,33	9,46	9,57	9,67	9,75
3			3,5	5	6	6,71	7,25	7,67	8	8,27	8,5	8,69	8,86	9	9,13
4				3	4,33	5,29	6	6,56	7	7,36	7,67	7,92	8,14	8,33	8,5
5					2,67	3,86	4,75	5,44	6	6,45	6,83	7,15	7,43	7,67	7,88
6						2,43	3,5	4,33	5	5,55	6	6,38	6,71	7	7,25
7							2,25	3,22	4	4,64	5,17	5,62	6	6,33	6,63
8								2,11	3	3,73	4,33	4,85	5,29	5,67	6
9									2	2,82	3,5	4,08	4,57	5	5,38
10										1,91	2,67	3,31	3,86	4,33	4,75
11											1,83	2,54	3,14	3,67	4,13
12												1,77	2,43	3	3,5
13													1,71	2,33	2,88
14														1,67	2,25
15															1,63

↑ Platzierung

Stand 22.01.2018
Rainer Werner

Genehmigt
in Verbindung mit dem Schreiben der AMF vom 06 04 2018
unter der Eintragungs-Nr. SE 07/2018

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Oberste Nationale Sportkommission für den Motorsport

Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz